

748/J XXIV. GP

Eingelangt am 28.01.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Neubauer, Dr. Rosenkranz
und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Unterricht Kunst und Kultur

betreffend **Vertragsverletzung durch Privatschulbetreiber**

Nachfolgende, in Faksimile beigefügte Unterlagen sind uns zugemittelt worden:

SSR-Zl: 000.028/14-kanz0/2007

3837 / 07

LEISTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Israelitischen Tempel- und Schulverein Machsike Hadass mit Sitz in Wien 2, Große Mohrengasse 19, als Grundstückseigentümer und Schulerhalter gem. § 4 Privatschulgesetz, im Folgenden kurz Schulerhalter genannt, einerseits und der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dieses vertreten durch den Stadtschulrat für Wien, aufgrund der Ermächtigung vom 6. Juni 2007 (BMUKK-GZ: 38.040/2-Präs.6/2007), andererseits, wie folgt:

I.

Der Schulerhalter adaptiert das auf der Liegenschaft in 1020 Wien, Große Stadtgasse 24, EZ 1971, GstNr. 815, GB 01657 Leopoldstadt befindliche Gebäude für Zwecke einer Kooperativen Mittelschule (KMS), einer jüdischen Mädchenfachschole für Kommunikation und Wirtschaft, Internatsräume sowie eine Erzieherwohnung. Gegenstand dieses Leistungsvertrages ist das Schulzentrum mit folgenden Flächenanteilen:

Geschoß:	m ²	Nutzung:
Kellergeschoß	265,62	allgemein
Erdgeschoß	697,11	Schule
1. Obergeschoß	511,52	Schule
2. Obergeschoß	202,62	Schule
3. Obergeschoß	202,95	Wohnen-Internat
Dachgeschoß	194,65	Wohnen

und folgender Schulorganisation:

5 Klassen KMS (SKZ: 902092)

3 Klassen Fachschule für Kommunikation und Wirtschaft (SKZ: 902474)

wie in den Plänen (Stand April 2007) dargestellt, die beiden Vertragsparteien bekannt sind und einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden.

Die im 3. Ober- und im Dachgeschoss untergebrachten Wohnräume werden ausschließlich für Internatszwecke (inkl. Aufsicht) genutzt und stellen keine Personalwohnungen dar.

II.

Da der Schulerhalter die Schule zur Erhaltung und Förderung einer religiösen, ethnischen und kulturellen Minderheit führt, liegt dies im Interesse des Minderheitenschutzes und damit im öffentlichen Interesse.

III.

Der Schulerhalter verpflichtet sich gegenüber dem Bund,

- a) die Schule allen Juden in Österreich, ohne Rücksicht auf Herkunft und Stand zugänglich zu halten, soweit das Verhalten der SchülerInnen nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen einer mosaischen Schule steht;
- b) Änderung der Schulorganisation nur im Einvernehmen mit dem Bund (Stadtschulrat für Wien) vorzunehmen;
- c) die Schule so zu führen, dass ihr nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes das Öffentlichkeitsrecht gewährt werden kann und dieses ständig erhalten bleibt;
- d) aus der Führung der Schule keinen Gewinn zu ziehen, das heißt die Schulgelder höchstens kostendeckend zu kalkulieren;
- e) Der Schulerhalter verpflichtet sich gegenüber dem Bund, die Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden Rechtsnachfolger in Gebäudeeigentum oder in der Schulerhaltung zu überbinden;
- f) alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, wobei eine Abänderung gegenüber dem Ansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erforderlich wäre, unverzüglich anzuzeigen;
- g) dessen Organen oder dessen Beauftragten die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundesbetrages durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Der Schulerhalter wird darüber hinaus die erforderlichen Auskünfte erteilen und binnen Jahresfrist ab Vorliegen der behördlichen

Benützungsbewilligung eine Abrechnung und Schlussbericht über das Bauvorhaben vorlegen. Dieser Bericht muss eine Aufstellung der bestehenden Flächen und Raumnutzungen enthalten sowie die Verwendung des Bundesbeitrages mittels Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

- h) Da das gegenständliche Bauprojekt zu mehr als 50vH von öffentlichen Auftraggebern finanziert bzw. gefördert wird, sind die Bestimmung Bundesvergabegesetz 2006 zu beachten.

IV.

Die Gesamtkosten einschließlich der Liegenschaftskosten betragen € 2.614.506,79, wobei die Stadt Wien dies subventioniert (Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2002).

Als Entgelt für die gemäß Punkt III. übernommenen Verpflichtungen leistet der Bund dem Schulerhalter für den gemäß Punkt I. beschriebenen Umfang ebenfalls einen Anteil in gleicher Höhe der von der Stadt Wien zugesagten Subvention **höchstens jedoch € 1.216.369,-** (in Worten: Eine Million Zweihundertsechzehntausenddreihundertneunundsechzig); Zwischenfinanzierungskosten sowie Eigenleistungen des Schulerhalters werden nicht vergütet.

Dieser Betrag ist nach Nachweis der Zahlungen für das Bauvorhaben, aber nur nach den budgetären Möglichkeiten des Bundes zu leisten. Entsprechend diesen Rahmenbedingungen erfolgen die Ratenzahlungen nach Vorlage der entsprechenden Zahlungsbelege.

Die zur Auszahlung gelangenden Beträge werden auf das vom Schulerhalter bekannt gegebene Konto Nr. 28031684700 bei der ERSTE BANK, BLZ 20111, lautend auf „Baustelle Gr.Stadtgutgasse 24“ überwiesen.

V.

- a) Kommt der Schulerhalter den in Punkt III. lit. a) bis e) enthaltenen Verpflichtungen nicht nach oder gibt er den Schulbetrieb vorzeitig auf, so ist er verpflichtet, das Entgelt im Verhältnis der vereinbarten Gebäudenutzung von 30 Jahren (in Worten: dreißig Jahre) zu der bis zum Eintritt des die Rückzahlungsverpflichtung auslösenden Ereignisses tatsächlich zurückgelegten Zeit dem Bund rückzuerstatten. Die Berechnung der Rückerstattung erfolgt durch Wertsicherung des rückforderbaren Entgeltanteiles am VPI

2000. Stichtag für die Wertsicherung sowie für die Dauer der vereinbarten Gebäudenutzung ist der 1.Tag des Monats, in dem die rechtskräftige Benützungsbewilligung erfolgt.

b) Weitere Rückzahlungs- bzw. Einstellungsgründe stellen dar, wenn:

- 1.) der Bund oder ein von ihm Beauftragter über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- 2.) der Bundesbeitrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist,
- 3.) der gemäß Punkt III/lit. g vorgesehene Bericht nicht erstattet oder der Nachweis nicht beigebracht worden ist, oder ein Verzug in der Durchführung des Vorhabens eintritt, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- 4.) der Vertragspartner vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- 5.) die in Punkt I. definierten Ziele nicht erreicht werden können.

Für den Fall der Rückerstattung gemäß den vorstehenden Ziffern 1. bis 5. gilt vom Tag der Auszahlung an eine Verzinsung in der Höhe von 3% über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr, wobei der Fall des Punktes V. Ziffer 4. ein Verschulden des Schulerhalters erfordert.

VI.

Der Schulerhalter als Grundeigentümer erklärt seine ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft in 1020 Wien, Große Stadtgutgasse 24, EZ 1971, GstNr. 815, GB 01657 Leopoldstadt die Reallast im Umfang des Punktes III. dieser Vereinbarung auf die Dauer von 30 Jahren ohne sein weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf seine Kosten, zugunsten der Republik Österreich einverleibt wird.

VII.

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren – ausgenommen die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung, die jeder Vertragspartner alleine trägt – werden vom Bund übernommen.

VIII.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IX.

Dieser Vertrag wird zweifach errichtet; je ein Original erhält der Schulerhalter sowie das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

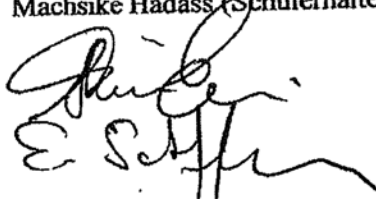
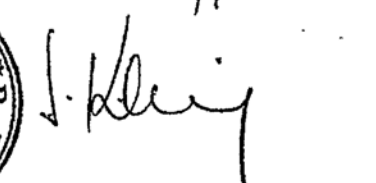
Wien, am 5. Juli 2007

Für den Bund: 17.07.2007
 Für das Bundesministerium für Unterricht,
 Kunst und Kultur; dieses
 vertreten durch den Stadtschulrat für Wien:
 Für die Amtsführende Präsidentin:

Für den
 Israelitischen Tempel- und Schulverein
 Machsike Hadass (Schulerhalter):





HR Ing. Martin Kapoun
 (Abteilungsleiter)

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur folgende

Anfrage:

1. Wie gedenken Sie weiter fortzufahren, nachdem die besagte Schule aufgrund des „Nicht- Einhaltens“ des Punktes III a) einen Rechtsbruch begangen hat?
2. Warum wurde nachdem ein einseitiger Bruch des Vertrages erfolgte, keine Rückzahlung der Subventionen gefordert?
3. Warum wurden weitere Subventionszahlungen nach Bekanntwerden des Vertragsbruches nicht an die Erfüllung des Vertrages gekoppelt?
4. Hat der Stadtschulrat für Wien eine Empfehlung gegen die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes gegeben (aufgrund der Ereignisse wie der widmungswidrigen Verwendung der Liegenschaft für Wohnungen und weiterer Vertragsbrüche)?
5. Wenn ja, werden Sie diese Empfehlung berücksichtigen?
6. Wenn ja, wann werden Sie kein Öffentlichkeitsrecht erteilen?
7. Warum erfolgte bis zum heutigen Tag noch keine Rückzahlung wie in Punkt V a) gefordert?
8. Werden in Zukunft weitere Subventionszahlungen fließen?
9. Wie lange werden die Subventionen nach dem Vertragsbruch noch fließen?
10. In welcher Höhe werden weitere Zahlungen trotz Vertragsbruch noch fließen?